

Kaufvertrag / Schutzvertrag über eine Rassekatze

Zwischen

- nachfolgend Züchterin genannt -

und

Herrn / Frau

Strasse

Wohnort

Telefon

Personalausweis Nr.

- nachfolgend Käufer genannt -

§ 1 Verkauf einer Rassekatze

(1) Der/die Käufer/in erwirbt den am geborene(n) Kater/Katze

mit dem Namen „.....“

der Rasse

in der Farbe.....

Zuchtbuch Nr.

Registrier-Chip Nr.

(2) Die Züchterin verpflichtet sich zur Übergabe der Ahnentafel des Tieres, ausgestellt vom

Züchterverein in dem die Züchterin Mitglied ist.

(3) Der Käufer versichert, das Tier ausschließlich für sich selbst und nicht für einen Dritten zu erwerben.

(4) Das Tier weist eine (z.B.: leichte Luxation

(5) der Schwanzwirbel im letzten Bereich der Schwanzspitze-), hierüber ist der/die Käufer/in informiert worden.

Das Tier hatte während der Aufzucht die Erkrankung
und wurde mit dem Medikament behandelt.

§ 2 Kaufpreis, Eigentumsübergang

(1) Der Kaufpreis beträgt €
(in Worten: Euro).

Die Züchterin handelt nicht gewerblich; Mehrwertsteuer wird deshalb nicht erhoben.

(2) Eine Anzahlung in Höhe von € ist bei Vertragsschluss fällig und auf das Konto der Züchterin Nr. BLZ bei der Bank zu überweisen.

Der restliche Kaufpreis ist bei Übergabe des Tieres bar fällig, sofern er nicht vorher durch Zugang einer Überweisung auf dem Konto der Züchterin gutgeschrieben wurde.

(3) Das Eigentum an dem Kater / der Katze und der Abstammungsurkunde geht erst mit vollständigen Eingang des Kaufpreises bei der Züchterin auf den Käufer über. Die Züchterin ist berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises die Übergabe zu verweigern und bei Annahmeverzug des/der Käufers/in vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

§ 3 Übergabe, Tierhaltung

(1) Das Tier wird frühestens im Alter von Wochen übergeben.

(2) Der Kater / Die Katze ist bei Übergabe entwurmt und hat die vorgeschriebenen Pflichtimpfungen wie folgt erhalten: Katzenschnupfen und Katzenseuche.

Zusätzlich wurde das Tier gegen (z.B. Tollwut, FIP, Leukose, Pilz) geimpft.

Der internationale Impfpass, in dem diese Impfungen bestätigt sind, wird bei Übergabe an den Käufer ausgehändigt.

(3) Dem Kater / Der Katze ist zur Kennzeichnung und sicheren Identifizierung ein Transponder mit der Chip Nr. implantiert worden.

(4) Der Käufer verpflichtet sich, das übernommene Tier artgerecht zu halten und zu verpflegen, für eine ausreichende medizinische Betreuung zu sorgen, insbesondere im Krankheitsfall, sowie die erforderlichen Impfungen vornehmen zu lassen und keinen unkontrollierten Freilauf zu gewähren; und versichert, nach seinen persönlichen Verhältnissen dazu in der Lage zu sein.

(5) Der Käufer verpflichtet sich, den Kater spätestens im Alter von Monaten kastrieren zu lassen; er wird dem Verkäufer unverzüglich und unaufgefordert einen ärztlichen Nachweis zusenden.

Das Tier wird zur Zucht verkauft und darf ausschließlich in einer Zucht entsprechend den Richtlinien des Züchtersverbandes eingesetzt werden.

§ 4 Gewährleistung

(1) Die Züchterin gewährleistet die von ihr zu vertretende Richtigkeit der Stammbucheintragungen und die Reinrassigkeit des Tieres.

Zum Zeitpunkt des Überganges ist das Tier frei von erkennbaren Krankheiten und Parasiten. Verborgene oder genetische Erkrankungen/Mängel sind der Züchterin nicht bekannt.

Ein tierärztliches Gesundheitszeugnis der Tierarztpraxis Dr., das nicht älter als 72 Stunden vor Übergabe ist, wird Bestandteil dieses Vertrages.

Dieses Gesundheitszeugnis wird bei Übergabe der Tiere mit dem Kaufvertrag urkundlich verbunden.

(2) Mit der Übergabe geht das Risiko für die Gesundheit des Katers / der Katze sowie für wachstumsbedingte Veränderungen der Rasse- und Farbmerkmale auf den Käufer über.

§ 5 Vorkaufsrecht der Züchterin, Rücknahmegarantie

(1) Der Käufer verpflichtet sich, das Tier nicht ohne vorherige Zustimmung der Züchterin an dritte Personen abzugeben und sie rechtzeitig vor einer beabsichtigten Weitergabe/Veräußerung des Tieres unter Angabe der Eckdaten des beabsichtigten Kauf- oder Schenkungsvertrages von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist verpflichtet, seinem Käufer respektive Übernehmenden die Verpflichtungen dieses Vertrages zugunsten der Züchterin aufzuerlegen.

(2) Die Züchterin behält sich für diesen Fall ein Vorkaufsrecht vor, auszuüben binnen 10 Tagen ab Mitteilung über die beabsichtigte oder erfolgte Veräußerung oder Schenkung.

Der zu entrichtende Kaufpreis für das Tier wird der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Alter bis 6 Monate €..... (Euro)

Alter über 6 Monate €..... (Euro)

Alter über 18 Monate € (Euro)

Das von der Vorkaufsberechtigten zu entrichtende Entgelt ist zur Hälfte bei Übergabe und zur Hälfte binnen eines Monats ab Übergabe fällig.

Die Vorkaufsberechtigte darf eventuell erforderliche Tierärztkosten für eine Gesundung des Tieres bis zur Höhe des hälftigen Entgeltes auf Nachweis aufrechnen.

(3) Die Züchterin garantiert die kostenfreie Rücknahme des Katers / der Katze für den Fall, dass der Käufer aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen das Tier nicht mehr behalten und für es sorgen kann.

§ 6 Besuchs- und Auskunftsrecht der Züchterin, Rücktrittsgründe

- (1) Die Züchterin ist berechtigt, den Kater / die Katze nach Übergabe an den Käufer nach Absprache zu besuchen und sich über seine ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung zu vergewissern.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, halbjährlich ein Foto des Katers auf eigene Kosten zu übersenden und auf Anfrage Auskunft über den Zustand und den Aufenthaltsort des Tieres zu erteilen.
- (3) Die Züchterin kann die Rückabwicklung des Kaufvertrages und die sofortige Herausgabe des Tieres einschließlich tierärztlicher Untersuchung und etwaiger Behandlung zu Lasten des Käufers verlangen, wenn die Unterbringung des Tieres nicht artgerecht ist oder es sich in einem schlechten Pflegezustand befindet. Vorstehender § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Nebenabreden

*z.B.: Wegen des Seltenheitswertes der Farbe ... und seines guten Typs, behält sich die Züchterin zu einem späteren Zeitpunkt einen kostenlosen Deckakt des Katers vor.
Diese Option ist im Kaufpreis bereits berücksichtigt. Im Fall der beabsichtigten Kastration ist die Züchterin von diesem Vorhaben so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Deckakt an einer Katze der Züchterin noch vorher wahrnehmbar bleibt oder eben erst nach erfolgter Absprache auszuschließen ist.*

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen unterliegen als Wirksamkeitsvoraussetzung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.
- (3) Individualabreden dieses Vertrages haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Lücken werden durch Auslegung dieses Vertrages geschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden hierdurch verdrängt.

....., den

Käufer

Züchter

